

# RWT kompakt



Mitarbeiter aus dem Ausland:  
Herausforderung oder Chance?

Topthema auf Seite 3

# Wir sehen die Welt mit den Augen eines Unternehmers.

Entdecken Sie unser ganzheitliches Beratungssystem:  
[www.rwt-gruppe.de](http://www.rwt-gruppe.de)

## Seite 3

Mitarbeiter aus dem Ausland: Herausforderung oder Chance?

## Seite 4

Neue Regelung ab 2026: Bis zu 2.000 Euro Aktivrente monatlich steuerfrei

## Seite 4

Bundesregierung plant Verlängerung der Kfz-Steuerbefreiung für E-Autos

## Seite 4

Sonderabschreibung ausgeschlossen: Mietwohnungsneubau nach Abriss nicht begünstigt

## Seite 5

Notfallkonzepte als unverzichtbare Säule der Cyber-Resilienz

## Seite 5

Der neue Konzernabschlussprüfungsstandard ISA [DE] 600 (Revised) – Was Unternehmen jetzt wissen sollten

## Seite 6

OECD veröffentlicht Leitlinien zu steuerlichen Betriebsstättenrisiken durch die Tätigkeit von Mitarbeitern im Ausland

## Seite 6

Pauschalversteuerung und Sozialversicherung – aktuelle Rechtsprechung schafft Klarheit

## Seite 6

Übertragung von Einzweck-Gutscheinen: Das gilt steuerlich

## Seite 7

Wie Unternehmen von erhöhten Abschreibungsmöglichkeiten profitieren können

## Seite 8

Ab 2026: Neuer Datenaustausch im Lohnsteuerabzugsverfahren mit privaten Krankenversicherern

## Seite 8

Jahresabschlüsse 2024: Frist für Offenlegung beachten

## Seite 8

Geschenke an Geschäftspartner: Netto- oder Bruttowert – was steuerlich zählt

## Seite 9

Steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten für Vermieter: Das sollten Sie beachten

## Seite 9

Ausgaben und Einnahmen im „privaten“ und „betrieblichen“ Bereich zum Jahreswechsel gezielt verlagern

## Seite 10

Weihnachtsfeier 2025: Wichtige Steuerregeln im Blick behalten

## Seite 10

Umsatzgrenzen im Blick: Was Kleinunternehmer umsatzsteuerlich beachten müssen

## Seite 10

Künstlersozialabgabe 2026: Beitragssatz sinkt leicht auf 4,9 %



## Mitarbeiter aus dem Ausland: Herausforderung oder Chance?

Immer mehr Unternehmen rekrutieren ihre Mitarbeiter auch im Ausland, denn spätestens seit der Pandemie ist klar: (Teilweise) Remote Work ist in praktisch allen Branchen und Berufen möglich. Dies ist für Arbeitgeber eine immense Ausweitung ihrer Möglichkeiten bei der Mitarbeitersuche.

Bei der Umsetzung in der Praxis kommen gegenüber der Anstellung von Mitarbeitern im Inland große Herausforderungen auf die Arbeitgeber zu. Das gilt vor allem dann, wenn die Mitarbeiter ihren Lebensmittelpunkt weiterhin im Ausland haben und dort zumindest zum Teil auch arbeiten.

Dabei gilt: Je wichtiger die Rolle der Mitarbeiter und je größer das Volumen der Arbeitstage im Ausland, umso höher sind die Risiken und Herausforderungen.

Neben den Themen, die auch bei einer nationalen Anstellung zu beachten sind, gilt es unter anderem Folgendes zu prüfen:

- Gibt es arbeits- und aufenthaltsrechtlichen Klärungs- (und gegebenenfalls Antrags-)bedarf?
- In welchem Land sind Tätigkeitsstage außerhalb des Sitzstaats des Arbeitgebers steuerpflichtig?
- In welchem Land ist der Mitarbeiter sozialversicherungspflichtig?
- Muss sich der Arbeitgeber im Heimatland des/der Mitarbeitenden für Zwecke der Lohnsteuer und/oder Sozialversicherung registrieren?
- Muss im Ausland eine Payroll eingerichtet werden?
- Wie kann eine eventuelle Payroll im Ausland mit der Payroll des Arbeitgebers im Inland harmonisiert und abgestimmt werden?

- Sind Anträge in Zusammenhang mit der Sozialversicherung und/oder Lohnsteuer im In- und Ausland zu stellen?
- Welches Arbeitsrecht kommt zur Anwendung?
- Führt die Tätigkeit des Mitarbeiters im Ausland zu körperschaftsteuerlichen Risiken des Arbeitgebers und, wenn ja, gibt es Möglichkeiten diese zu vermeiden oder wenigstens zu registrieren?
- Muss der Mitarbeiter im Heimatland und/oder im Inland eine Einkommensteuererklärung abgeben?
- Gibt es eine betriebliche Altersvorsorge, deren steuerliche Auswirkung im Ausland geprüft werden sollte?
- Und vieles mehr.

In Kooperation mit unseren Partnern aus unserem Netzwerk Crowe Global helfen wir Ihnen mit einem internationalen Team von Global Mobility Experten (aus dem Sitzstaat des Arbeitgebers und aus dem Heimatland des Mitarbeiters) dabei, alle wichtigen Fragen zu beantworten und eine grenzüberschreitende Anstellung rechtskonform zu gestalten. Zudem können wir Sie mit Payroll- und Shadow Payroll-Services in beiden Ländern unterstützen.

Der anfängliche Mehraufwand lohnt sich, und sobald alle Prozesse stehen, ist die Antwort auf die erste Frage klar: Ja, Mitarbeiter aus dem Ausland sind eine Herausforderung – aber eine noch viel größere Chance.

...

Zur Online-Version:  
[Klicken Sie hier](#)

## Neue Regelung ab 2026: Bis zu 2.000 Euro Aktivrente monatlich steuerfrei

Wer die gesetzliche Regelaltersgrenze erreicht und weiterarbeitet, soll seinen Arbeitslohn bis zu 2.000 Euro im Monat steuerfrei erhalten können. Nach dem Regierungsentwurf zur Aktivrente fallen aber weiterhin Sozialabgaben an. Der Bundesrat muss dem Gesetz noch zustimmen.

**Ausführliche Online-Version:**  
[\*\*Klicken Sie hier\*\*](#)

---

## Bundesregierung plant Verlängerung der Kfz-Steuer- befreiung für E-Autos

Die Kfz-Steuerbefreiung gilt bislang für reine Elektrofahrzeuge, die bis zum 31. Dezember 2025 erstmalig zugelassen beziehungsweise komplett auf Elektroantrieb umgerüstet werden. Die Bundesregierung möchte diese steuerliche Begünstigung nun um fünf Jahre bis zum 31. Dezember 2030 verlängern.

**Ausführliche Online-Version:**  
[\*\*Klicken Sie hier\*\*](#)

---

## Sonderabschreibung ausge- schlossen: Mietwohnungs- neubau nach Abriss nicht begünstigt

Die Sonderabschreibung für Mietwohnungsneubau nach § 7b des Einkommensteuergesetzes ist nicht zu gewähren, wenn ein Einfamilienhaus abgerissen und durch einen Neubau ersetzt wird.

**Ausführliche Online-Version:**  
[\*\*Klicken Sie hier\*\*](#)



## Notfallkonzepte als unverzichtbare Säule der Cyber-Resilienz

Die Zahl erfolgreicher Cyberangriffe steigt, und mit ihr der Druck auf Unternehmen, in Notfällen handlungsfähig zu bleiben. Ein **funktionierendes Notfallkonzept** ist dabei kein „Nice-to-have“, sondern überlebenswichtig. Es entscheidet im Ernstfall darüber, ob der Geschäftsbetrieb kollabiert – oder ob er innerhalb kürzester Zeit im Notbetrieb weiterlaufen kann.

Ein wirksames Notfallkonzept besteht aus mehreren Komponenten: einer Risiko- und Impact-Analyse, definierten Notfallszenarien, klaren Rollen und Kommunikationswegen, abgestimmten Verträgen mit Outsourcing-Partnern sowie regelmäßig getesteten Wiederanlaufverfahren. Besonders kritisch: **Backups müssen physisch oder logisch vom Hauptsystem getrennt sein**,

um bei Cyberangriffen nicht ebenfalls verschlüsselt zu werden.

**Grundvoraussetzung für jedes Notfallkonzept** ist eine im Rahmen des **IT-Risikomanagements durchgeführte Schutzbedarfsanalyse** mit Maßnahmenplanung. Sie stellt sicher, dass Risiken systematisch bewertet, priorisiert und mit konkreten technischen und organisatorischen Gegenmaßnahmen verknüpft werden.

In der Praxis zeigt sich oft: Notfallkonzepte liegen auf zentralen Systemen wie SharePoint – und sind bei einem Cybervorfall gerade dann **nicht verfügbar**, wenn sie gebraucht werden.

...

Zur ausführlichen Online-Version:

[Klicken Sie hier](#)

## Der neue Konzernabschlussprüfungsstandard ISA [DE] 600 (Revised) – Was Unternehmen jetzt wissen sollten

Für die zum 31. Dezember 2025 endenden Konzerngeschäftsjahre ist nun auch in Deutschland erstmalig der neue Standard für die Prüfung von Konzernabschlüssen: **ISA [DE] 600 (Revised)** verpflichtend anzuwenden. Er bringt einige wichtige Änderungen mit sich – nicht nur für Wirtschaftsprüfer, sondern auch für die geprüften Konzerne.

Früher arbeiteten die Prüfer der einzelnen Tochtergesellschaften eher unabhängig voneinander. Jetzt sollen sie als Teil eines gemeinsamen Konzernprüfungsteams agieren. Der Konzernabschlussprüfer übernimmt dabei die Überwachung und Koordination in Bezug auf die Arbeit der Teilbereichsprüfer und sorgt für einen engen Austausch mit allen Beteiligten. Das bedeutet: mehr

Kommunikation, bessere Abstimmung – und letztlich eine einheitlichere und qualitativ hochwertigere Prüfung.

Ein weiterer Schwerpunkt des neuen Standards liegt auf einer vertieften Risikobeurteilung: Der Konzernabschlussprüfer ist nun allein verantwortlich für den Aufbau eines hinreichenden Verständnisses gemäß ISA [DE] 315 (Revised 2019) und muss konzernweite Risiken materieller Fehlangaben identifizieren und beurteilen. Teilbereichsprüfer agieren damit – weit stärker als bisher – als faktisch „weisungsgebundene“ Mitglieder des Konzernprüfungsteams – mit entsprechend steigender Abstimmungs- und Dokumentationspflicht.

...

Zur ausführlichen Online-Version:

[Klicken Sie hier](#)

## OECD veröffentlicht Leitlinien zu steuerlichen Betriebsstättenrisiken durch die Tätigkeit von Mitarbeitern im Ausland

Mitarbeiter, die in anderen Ländern im Homeoffice oder im Rahmen einer allgemeinen Remote Work Vereinbarung arbeiten, können für ihren Arbeitgeber körperschaftsteuerliche Risiken im Ausland auslösen. Bis heute legen die einzelnen Länder die Voraussetzungen sehr unterschiedlich aus. Nun hat die OECD Leitlinien veröffentlicht, die im Grundsatz für alle Länder gelten und damit zumindest teilweise Rechtssicherheit schaffen können.

**Ausführliche Online-Version:**  
**Klicken Sie hier**

---

## Pauschalversteuerung und Sozialversicherung – aktuelle Rechtsprechung schafft Klarheit

Das Bundessozialgericht hat klargestellt, dass eine verspätete Pauschalversteuerung nicht zur sozialversicherungsrechtlichen Beitragsfreiheit führt.

**Ausführliche Online-Version:**  
**Klicken Sie hier**

---

## Übertragung von Einzweck-Gutscheinen: Das gilt steuerlich

Ob ein Gutschein als Einzweck-Gutschein oder als Mehrzweck-Gutschein anzusehen ist, beurteilt sich nach den Verhältnissen zum Zeitpunkt der Ausstellung des Gutscheins.

**Ausführliche Online-Version:**  
**Klicken Sie hier**





Besondere Gestaltungshinweise  
zum Jahreswechsel.

202

6  
5

## Wie Unternehmen von erhöhten Abschreibungsmöglichkeiten profitieren können

Abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens (zum Beispiel Maschinen) sind über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer abzuschreiben, sodass sich die Anschaffungs- beziehungsweise Herstellungskosten nicht sofort, sondern nur über die Abschreibung gewinnmindernd auswirken – und hier gibt es Gestaltungsmöglichkeiten.

Durch das Gesetz für ein steuerliches Investitionsförderprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland ist die degressive Abschreibung wieder möglich. Zudem wurde eine „SuperAbschreibung“ für Elektrofahrzeuge eingeführt.

### Degressive Abschreibung

Für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens,

die nach dem 30. Juni 2025 und vor dem 1. Januar 2028 angeschafft oder hergestellt worden sind, kann der Steuerpflichtige statt der linearen eine degressive Abschreibung wählen. Der anzuwendende Prozentsatz darf höchstens das Dreifache des bei der linearen Abschreibung in Betracht kommenden Prozentsatzes betragen und 30 % nicht übersteigen.

**Beachten Sie:** Die degressive Abschreibung wurde zur Unterstützung der Wirtschaft während der Coronapandemie zeitlich befristet eingeführt und zuletzt mit dem Wachstumschancengesetz für Wirtschaftsgüter, die nach dem 31. März 2024 und vor dem 1. Januar 2025 angeschafft oder hergestellt worden sind, wieder ermöglicht.

Zur ausführlichen Online-Version:

[Klicken Sie hier](#)

## Ab 2026: Neuer Datenaustausch im Lohnsteuerabzugsverfahren mit privaten Krankenversicherern

Um den bürokratischen Aufwand bei der steuerlichen Behandlung der Beiträge für eine private Krankenversicherung und eine private Pflege-Pflichtversicherung zu reduzieren, wird ab 2026 ein umfassender elektronischer Datenaustausch eingeführt.

**Ausführliche Online-Version:**

**[Klicken Sie hier](#)**

---

## Jahresabschlüsse 2024: Frist für Offenlegung beachten

Die Unterlagen sind spätestens ein Jahr nach dem Abschlussstichtag des Geschäftsjahrs zu übermitteln, auf das sie sich beziehen. Das bedeutet: Ist das Geschäftsjahr das Kalenderjahr, gilt für den Jahresabschluss 2024 somit der 31. Dezember 2025.

**Ausführliche Online-Version:**

**[Klicken Sie hier](#)**

---

## Geschenke an Geschäftspartner: Netto- oder Bruttowert – was steuerlich zählt

Geschenke an Geschäftsfreunde erfolgen oft zum Jahresende. Die Aufwendungen hierfür sind nur abziehbar, wenn die Summe der Geschenke pro Jahr und Geschäftsfreund maximal 50 Euro beträgt (§ 4 Abs. 5 Nr. 1 Einkommensteuergesetz). Wird dieser Grenzwert überschritten, sind die gesamten Aufwendungen steuerlich nicht abziehbare Betriebsausgaben.

**Ausführliche Online-Version:**

**[Klicken Sie hier](#)**



# Steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten für Vermieter: Das sollten Sie beachten

Bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung ist primär auf die Einkünfteverlagerung hinzuweisen, also zum Beispiel auf die Zahlung anstehender Reparaturen noch im laufenden Jahr. Darüber hinaus sind unter anderem folgende Punkte zu beachten:

## Antrag auf Grundsteuererlass

Bei erheblichen Mietausfällen in 2025 besteht bis zum 31. März 2026 die Möglichkeit, einen teilweisen Erlass der Grundsteuer zu beantragen.

Voraussetzung ist eine wesentliche Ertragsminderung, die der Steuerpflichtige nicht zu vertreten hat. Diese liegt vor, wenn der normale Rohertrag um mehr als die Hälfte gemindert ist. Ist dies der Fall, kann die Grundsteuer um 25 % erlassen werden. Fällt der Ertrag in

voller Höhe aus, ist ein Grundsteuererlass von 50 % möglich.

## Größerer Erhaltungsaufwand

Sofern in 2025 größere Erhaltungsaufwendungen vorliegen, dürfen diese grundsätzlich auf zwei bis fünf Jahre gleichmäßig verteilt werden, was zur längerfristigen Progressionsminderung sinnvoll sein kann.

**Beachten Sie:** Die Verteilung ist zulässig für Gebäude im Privatvermögen, die überwiegend Wohnzwecken dienen.

## Verbilligte Vermietung (unter Angehörigen)

Gerade wenn eine Immobilie an nahe Angehörige zu Wohnzwecken überlassen wird, liegt das Entgelt häufig unterhalb der ortsüblichen Miete.

...

Zur ausführlichen Online-Version:

[Klicken Sie hier](#)

# Ausgaben und Einnahmen im „privaten“ und „betrieblichen“ Bereich zum Jahreswechsel gezielt verlagern

Im „privaten“ Bereich kommt es vor allem auf die persönlichen Verhältnisse an, ob Ausgaben vorgezogen oder in das Jahr 2026 verlagert werden sollten.

Eine Verlagerung kommt bei **Sonderausgaben** (zum Beispiel Spenden) oder **außergewöhnlichen Belastungen** (beispielsweise Arzneimittel) in Betracht. Bei außergewöhnlichen Belastungen sollte man die zumutbare Eigenbelastung im Blick haben, deren Höhe vom Gesamtbetrag der Einkünfte, Familienstand und von der Anzahl der Kinder abhängt.

**Praxistipp:** Ist abzusehen, dass die zumutbare Eigenbelastung in 2025 nicht überschritten wird, sollten offene Rechnungen (nach Möglichkeit) erst in 2026 beglichen

werden. Ein Vorziehen lohnt sich, wenn in 2025 bereits hohe Aufwendungen getätigten wurden.

In die Überlegungen sind auch vorhandene **Verlustvorräte** einzubeziehen, die Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen eventuell wirkungslos verpuffen lassen.

Ist der **Höchstbetrag bei Handwerkerleistungen** (20 % der Lohnkosten, maximal 1.200 Euro) erreicht, sollten Rechnungen nach Möglichkeit erst in 2026 beglichen werden. Dasselbe gilt, wenn in 2025 zum Beispiel wegen **Verlusten** aus einer selbstständigen Tätigkeit keine Einkommensteuer anfällt. Denn dann kann kein Abzug von der Steuerschuld vorgenommen werden.

...

Zur ausführlichen Online-Version:

[Klicken Sie hier](#)

## Weihnachtsfeier 2025: Wichtige Steuerregeln im Blick behalten

Damit sich bei der anstehenden Weihnachtsfeier 2025 keine Steuer- und Beitragspflicht ergibt, sind einige wichtige Aspekte zu beachten.

**Ausführliche Online-Version:**

**Klicken Sie [hier](#)**

---

## Umsatzgrenzen im Blick: Was Kleinunternehmer umsatzsteuerlich beachten müssen

Ein von einem im Inland ansässigen Unternehmer bewirkter steuerbarer Umsatz ist umsatzsteuerfrei, wenn der Gesamtumsatz im vorangegangenen Kalenderjahr 25.000 Euro nicht überschritten hat und im laufenden Kalenderjahr 100.000 Euro nicht überschreitet (Kleinunternehmerregelung nach § 19 Umsatzsteuergesetz).

**Ausführliche Online-Version:**

**Klicken Sie [hier](#)**

---

## Künstlersozialabgabe 2026: Beitragssatz sinkt leicht auf 4,9 %

Der Abgabesatz zur Künstlersozialversicherung wird in 2026 bei 4,9 % liegen und damit im Vergleich zu 2025 leicht sinken (5,0 %). Über die Künstlersozialversicherung werden über 190.000 selbstständige Künstler und Publizisten als Pflichtversicherte in den Schutz der gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung einbezogen. Die Künstler und Publizisten tragen, wie abhängig beschäftigte Arbeitnehmer, die Hälfte ihrer Sozialversicherungsbeiträge.

**Ausführliche Online-Version:**

**Klicken Sie [hier](#)**



# Bestnote im JUVE Handbuch Steuern 2025: RWT bestätigt Spitzenposition in der Region „Südwesten“

Die RWT gehört laut JUVE Handbuch Steuern 2025 erneut zu den führenden Steuerberatungsgesellschaften im Südwesten Deutschlands. In der Region „Südwesten“ erhält die RWT wie schon in den Vorjahren als eine von zwei Kanzleien die Höchstbewertung von fünf Sternen.

Laut JUVE ist die RWT „in Reutlingen Marktführer und hat sich auch im Umland – allen voran in Stuttgart – einen hervorragenden Ruf erarbeitet“. Die laufende Steuerberatung bleibe eine der wichtigsten Säulen des Geschäfts, gleichzeitig überzeuge die RWT „mit hoher fachlicher Spezialisierung in Themen wie grenzüberschreitenden Transaktionen, Umstrukturierungen, Umsatzsteuern, Verrechnungspreisen, Steuerstreit, Nachfolgeberatung und HR-Steuern“.

Besonders hervorgehoben wird, dass die RWT ihre fachliche Kompetenz in den vergangenen Jahren deutlich ausgebaut hat. „Die RWT hat in den vergangenen Jahren sehr stark an der fachlichen Breite gearbeitet und sich

mit Personal verstärkt, um Spezialdisziplinen abzudecken und so innerhalb der Gesamtgesellschaft wie auch für externe Kanzleien als Sparringspartner zur Verfügung zu stehen“, so JUVE.

Auch in den Fachkategorien HR-Steuern und Transaktionssteuern konnte sich die RWT erneut positiv hervorheben:

Im Bereich HR-Steuern bescheinigt JUVE der RWT eine starke Position: Die Gesellschaft „hat sich auch überregional einen Namen in Sachen globale Mitarbeitermobilität gemacht“ – nicht zuletzt durch die Kooperationen im weltweiten Crowe-Netzwerk, dem die RWT angehört.

Im Bereich Transaktionssteuern zählt die RWT laut JUVE „speziell in Baden-Württemberg zu den anerkannten Adressen“. Die Kanzlei sei „bei der Beratung von Zu- und Verkäufen häufig die erste Adresse“.

**RWT**

Die RWT wünscht Ihnen und Ihren Familien eine schöne Adventszeit.

## besser beraten

Die RWT zählt zu den großen Prüfungs- und Beratungsunternehmen in Deutschland mit rund 350 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an drei Standorten im Südwesten: Reutlingen, Stuttgart und Albstadt.

Jeder Kunde profitiert von einem persönlichen Ansprechpartner und vom umfassenden Kompetenznetzwerk aller RWT-Bereiche: Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Anwaltskanzlei, Unternehmensberatung, Personalberatung und IT Consulting.

Wir sind weltweit vernetzt mit Crowe Global, einem der Top 10-Prüfungs- und Beratungsnetzwerke.

## Standorte

### Reutlingen

Charlottenstraße 45 - 51  
72764 Reutlingen  
+49 7121 489-0

### Stuttgart

Olgastraße 86  
70180 Stuttgart  
+49 711 319400-00

### Albstadt

Schmiechastraße 72  
72458 Albstadt  
+49 7431 1326-0

[rwt@rwt-gruppe.de](mailto:rwt@rwt-gruppe.de) · [www.rwt-gruppe.de](http://www.rwt-gruppe.de)

**Herausgeber:** RWT Reutlinger Wirtschaftstreuhand GmbH · Charlottenstraße 45-51 · 72764 Reutlingen

**Haftungsausschluss:** RWTkompakt bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen die RWT gerne zur Verfügung. RWTkompakt unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Websites, bedürfen der Zustimmung der RWT.